

RS OGH 1995/2/22 7Ob41/94, 7Ob82/03i, 7Ob215/07d

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.02.1995

Norm

ABEV Art8

AWB 1986 Art6 Abs2

AWB 1/97 Art6 Abs2

Rechtssatz

Das Erfordernis der Beaufsichtigung von Einfamilienhäusern und Zweifamilienhäusern sowie Wochenendhäusern, die länger als zweiundsiebzig Stunden unbewohnt sind, darf nicht überspannt werden. Jeweilige (tägliche?) Beobachtung der wasserführenden Anlagen kann nicht gefordert werden.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 41/94

Entscheidungstext OGH 22.02.1995 7 Ob 41/94

- 7 Ob 82/03i

Entscheidungstext OGH 28.04.2003 7 Ob 82/03i

Vgl auch; Beisatz: Das Erfordernis der Beaufsichtigung zur Verhinderung von Frostschäden darf nicht überspannt werden. (T1); Beisatz: Dennoch ist in einer Jahreszeit, in der in unseren geographischen Breiten üblicherweise Frostgefahr besteht, die Gefahr des Einfrierens von Leitungen bei leerstehenden Objekten geradezu evident. (T2)

- 7 Ob 215/07d

Entscheidungstext OGH 16.11.2007 7 Ob 215/07d

Vgl auch; Beis wie T1; Beisatz: Es würde die Pflicht des Versicherungsnehmers, das Haus zu beaufsichtigen, überspannen, wollte man von ihm - ohne jede Anhaltspunkte, dass die Heizung ausfallen könnte - alle zwei Tage eine Kontrolle der Heizung verlangen. (Art 8 ABEV). (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0081648

Dokumentnummer

JJR_19950222_OGH0002_0070OB00041_9400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at